

Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig

**Vom: 24. Mai 2007, zuletzt geändert durch
Satzung vom 27. September 2007**

Präambel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunal- selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1602 (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 6) vom 19. September 2006 (Amtsbl. 2006, S. 1694) erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. September 2007 folgende Fassung:

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Unter Zugrundelegung der „Senioren-Charta der Großregion Saarland – Lothringen – Luxemburg – Wallonien“ vom 04. Juni 2002 verfolgt der Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig insbesondere folgende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- (2) Älteren Menschen die erforderlichen Hilfen in allen Lebenslagen zu ermöglichen.
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig

deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwert- einschätzung zu verbessern.

(5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten.

(6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat der Kreisstadt Merzig, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Öffentlichkeit die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur weiteren Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in Merzig.

(2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Stadtrat und dem/der Oberbürgermeister/in Vorschläge und berät diese sowie Organisationen, Vereine und sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem/der Oberbürgermeister/in zu.

(4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Kreisstadt Merzig

(1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten be-

fassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll der/die Oberbürgermeister/in dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit seniorenrelevante Themen zur Beratung und Entscheidung anstehen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates/Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(4) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von dem/der Oberbürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 18 Mitglieder.

(2) Der Stadtrat entsendet zwei Mitglieder in den Seniorenbeirat. § 48 Abs. 2 KSVG findet entsprechende Anwendung.

(3) Die in Anlage A der Satzung genannten ortsansässigen Wohlfahrtsverbände, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich mit Seniorenangelegenheiten befassen, haben das Recht, jeweils eine/einen Vertreter/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in für den Seniorenbeirat zu benennen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister fordert die Wohlfahrtsverbände hierzu zur Bildung des ersten

Seniorenbeirates spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung, für alle späteren Seniorenbeiräte spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich auf.

(4) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger, die

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind,

bewerben. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates durch amtliche Bekanntmachung in „Neues aus Merzig“ auf. Für den ersten Seniorenbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.

(5) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den BewerberInnen zusätzlich zu den von den Wohlfahrtsverbänden und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Seniorenbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Die weiteren BewerberInnen rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

§ 5

Amtszeit, konstituierende Sitzung

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der/die Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig innerhalb von 60 Tagen

nach der Beschlussfassung des Stadtrat über die Berufung der Mitglieder ein.

(2) Endet die Amtszeit des Seniorenbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des neuen Seniorenbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der/die Oberbürgermeister/in oder die/der von ihm/ihr bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ veröffentlicht.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden

und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem/der Oberbürgermeister/in zuzuleiten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Vertreter/in sowie einen/eine Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat, insbesondere die Einladung zu Sitzungen und die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens, obliegt der hauptamtlichen Geschäftsstelle der AG Altenhilfe Merzig e.V.. Der Seniorenbeirat und seine Vorsitzende/sein Vorsitzender werden in ihrer Arbeit auch durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch die Abteilung Jugend und Soziales des Amtes für Bildung, Soziales und Sport, unterstützt.

§ 9 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

(1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

(2) Die Auslagen der Mitglieder des Seniorenbeirates werden pauschal abgegolten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Stadtrat durch Beschluss festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung zur Bildung eines
Seniorenbeirates für die Kreisstadt Merzig**

Folgende Wohlfahrtsverbände und Senioreneinrichtungen sind berechtigt, Mitglieder in den Seniorenbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig
- Arbeiterwohlfahrt (Heinrich-Albertz-Haus)
- Caritas Sozialstation Merzig-Perl-Mettlach
- Caritas Trägergesellschaft Trier (Seniorenheim Marienau Schwemlingen)
- KEB (Seniorenakademie)
- SHG Klinikum Merzig (von-Fellenberg-Stift)
- SOS-Kinderdorf Saarland (Jung hilft Alt)
- DRK Kreisverband Merzig-Wadern
- Erwachsenenbildungseinrichtungen

Merzig, den 27. September 2007
Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer